



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Audiokommunikation und -technologie

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	16/2014
1. Änderungssatzung	1/2016
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2015
1. Änderungssatzung	38/2019

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 16. April 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 16. April 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe - Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Audiokommuni-

kation und -technologie". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang "Audiokommunikation und -technologie" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Audiokommunikation und -technologie" vom 11. Februar 2009 (AMBl. 13/2010), zuletzt geändert am 24. April 2013 (AMBl. 8/2013), fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 11. Februar 2009 (AMBl. 13/2010), zuletzt geändert am 24. April 2013 (AMBl. 8/2013), tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Die Kommunikation auditiver Inhalte wie Musik und Sprache findet in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft überwiegend über elektronische Medien statt. Die Analyse dieser medialen Kommunikationsprozesse mit ihren technischen, psychologischen, künstlerischen und gesellschaftlichen Aspekten - auch unter Einbeziehung genderspezifischer Gesichtspunkte - erfordert häufig einen dezidiert interdisziplinären Ansatz. Dies gilt sowohl für die Perspektive und das Methodenrepertoire der Forschenden als auch für die in der beruflichen Praxis von Medienunternehmen erforderlichen Kenntnisse.

Der Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie gewährleistet diese interdisziplinäre Perspektive durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von Lehrangeboten der Institute für Sprache und Kommunikation (Fakultät I), Strömungsmechanik und Technische Akustik (Fakultät V), Telekommunikationssysteme (Fakultät IV), Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden (Fakultät IV), Softwaretechnik und Theoretische Informatik (Fakultät IV) sowie Energie- und Automatisierungstechnik (Fakultät IV).

Er befasst sich schwerpunktmäßig mit der Kommunikation auditiver Inhalte auf der Ebene von Produktion, Übertragung und Rezeption. Dazu gehören Fragen der Erzeugung, Wandlung, Kodierung, Übertragung, Speicherung und Distribution audiovisueller Inhalte, die mediengerechte

Gestaltung und Aufbereitung in technischer, dramaturgischer und ästhetischer Hinsicht sowie die Analyse der individuellen und gesellschaftlichen Rezeption durch empirische Verfahren.

Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs verfügen über fachspezifisches Wissen in den o. g. Bereichen und an Schnittstellen zwischen diesen Bereichen. Auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis empirischer Methoden in den Bereichen der technischen Akustik, der Audiosignalverarbeitung und Messtechnik, der Musikinformatik, der Psychoakustik, der Musik- und Medienpsychologie sowie der akustischen Medienkunst sind sie in der Lage, wissenschaftliche Arbeiten reflektiert durchzuführen, kritisch beurteilen und am Markt konkret anwenden zu können. Mit der Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten können die Absolventinnen und Absolventen auch komplexe Fragestellungen durch ein breites Repertoire adäquater Methoden angehen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind für Tätigkeitsfelder im fachspezifischen Bereich von auditiven Medieninhalten, -technologie, -ästhetik, -kunst und -wirkung oder deren Schnittstellen qualifiziert. Dazu gehören Bereiche wie die akustische Planung und Entwicklung, die Signalverarbeitung audiovisueller Inhalte, die Musikinformatik, die Planung und Realisierung akustischer Medienkunst oder die Marktforschung. Die geschulte Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und vernetztem Denken qualifiziert sie auch für Tätigkeiten in nicht-fachspezifischen Bereichen, in denen eine Doppelqualifikation auf geisteswissenschaftlichem und technischem Gebiet von Bedeutung ist. Insoweit sind vielfältige Tätigkeitsfelder wie Produktion, Redaktion oder Beratung in den Medien erschlossen ebenso wie Forschung, technische Entwicklung, Evaluation in öffentlichen Institutionen und der freien Wirtschaft oder Aufgaben im Kulturbereich.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren, davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 36 LP absolviert.
- (4) Im Wahlpflichtbereich Grundlagen werden Module im Umfang von 12 LP, im Wahlpflichtbereich Vertiefung Module im Umfang von 18 LP absolviert.
- (5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 24 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.
- (6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden.

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie schließt eine 20-minütige Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang "Audiokommunikation und -technologie" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(7) Zeitnah nach der Festlegung der Note für die schriftliche Arbeit wird zwischen den Prüfer/inne/n und der/dem Studierenden ein Termin vereinbart, an dem die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer 20-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion von der/dem Studierenden vorgestellt werden. Die Benotung erfolgt unmittelbar; die Note für die Präsentation und Diskussion geht zu 25 % in die Gesamtnote für die Masterarbeit ein.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18.08.2014

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Audiokommunikation und -technologie besteht aus

- der Masterarbeit inkl. einer 20-minütigen Präsentation und Diskussion 30 LP
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung ¹	Benotung
Wahlpflichtmodule Grundlagen²						
MSc-AKT 1-1: Digitale Signalverarbeitung	6 + 6				x	ja
MSc-AKT 1-2: Grundlagen der Elektrotechnik		x (90 Minuten)				ja
MSc-AKT 1-3: Grundlagen der Musikwissenschaft					x	ja
MSc-AKT 1-4: Einführung in die Kultur- und Geisteswissenschaften					x	ja
Summe	12					
Pflichtmodule						
MSc-AKT 2: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	6		x (10-15 Seiten)			ja
MSc-AKT 3: Musik und Medienpsychologie	6				x	ja
MSc-AKT 4: Grundlagen der Akustik	9			x (20 Minuten) ³		ja
MSc-AKT 5: Audiotechnik I	9				x	ja
MSc-AKT 6: Medienpraktikum	6		X (10 Seiten)			nein
Summe	36					
Wahlpflichtmodule Vertiefung (Aus der folgenden Modulliste sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen.)						ja
MSc-AKT 7: Audiotechnik II	6				x	ja
MSc-AKT 8a: Musikinformatik I	6				x	ja
MSc-AKT 8b: Musikinformatik II	6				x	ja
MSc-AKT 9a: Musikinformatik und Medienkunst I	6				x	ja
MSc-AKT b: Musikinformatik und Medienkunst II	6				x	ja
MSc-AKT 9c: Musikinformatik und Medienkunst III	6				x	ja
MSc-AKT 10: Virtuelle Akustik	6				x	ja
MSc-AKT 11: Allgemeine Musiklehre	6				x	ja
MSc-AKT 12: Musikanalyse und auditive Wahrnehmung	6				x	ja
MSc-AKT 13: Mediengeschichte	9	x (90 Minuten)				ja

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Von den Modulen MSc-AKT 1-1, 1-2, 1-3 und 1-4 sind nach Beratung/Empfehlung durch eine/n Hochschullehrer/in des Masterstudiengangs zwei Module im Umfang von je 6 LP zu absolvieren.

³ Zulassungsvoraussetzung: Unbenotete Bescheinigungen über die Teilnahme an der Rechenübung (UE) und am Praktikum (PR).

MSc-AKT 14: Informatik & Gesellschaft – Information Rules	6				x	ja	
MSc-AKT 15: Datenkompression	6				x	ja	
MSc-AKT 16: Signalverarbeitung	6	x (90 Minuten)				ja	
MSc-AKT 17: Signalprozessor-Projekt	6				x	ja	
MSc-AKT 18: Luftschall für Fortgeschrittene	6			x ¹		ja	
MSc-AKT 19: Schallmessung und Signalverarbeitung	6			x ²		ja	
MSc-AKT 20: Psychoakustik	6			x ³		ja	
MSc-AKT 21: Vision and Imaging	6				x	ja	
MSc-AKT 22a: Speech and Audio Technology	9			x		ja	
MSc-AKT 22b: Speech Signal Processing and Speech Technology	6			x		ja	
MSc-AKT 23a: Usability	9			x		ja	
MSc-AKT 23b: Usability Engineering	6			x		ja	
MSc-AKT 23c: Study Project Quality & Usability	9				x	ja	
MSc-AKT 23d: Study Project Quality & Usability	6				x	ja	
MSc-AKT 24: Mobile Interaction	6	x				ja	
MSc-AKT 25: Theoretische Akustik	6			x		ja	
Summe	18						
Freie Wahl	24	Siehe gewählte/s Modul/e					ja ⁴
Σ	90						

¹ Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung.

² Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist ein unbenoteter Schein im Praktikum.

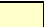
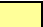
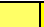



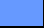


³ Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung ist ein unbenoteter Schein im Praktikum.

⁴ Ergebnisse von Modulprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung und der Freien Wahl gehen im Gesamtumfang von 24 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung ein. Die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung wählt hierfür die schlechtesten Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung und der Freien Wahl aus. Liegen mehrere gleichrangige Prüfungsergebnisse vor, entscheidet die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung, welche/s Modul/e nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Studierenden können innerhalb von vier Wochen nach Ablegen der letzten Modulprüfung eine eigene Auswahl von Modulen bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bekannt geben und dort aktenkundig machen.

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe**Anlage 2a:** Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie (Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Digitale Signalverarbeitung²	Grundlagen der Musikwissenschaft²	Medienpraktikum	Masterarbeit (inkl. 20-minütiger Präsentation und Diskussion)
2				
3				
4				
5				
6				
7	Empirisch- wissenschaftliches Arbeiten	Audiotechnik I	Freie Wahl	
8				
9				
10				
11	Grundlagen der Akustik	Musik- und Medienpsychologie	Freie Wahl	
12				
13				
14				
15				
16				
17	Wahlpflicht³	Freie Wahl	Freie Wahl	
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Legende

						= Pflichtmodule
						= Wahlpflichtmodule
						= Freie Wahl
						= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, komplettieren das Modul "Audiotechnik I" (4 LP) und absolvieren das Medienpraktikum (6 LP) sowie Module der Freien Wahl im Umfang von 20 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

² Je nach Beratung und Empfehlung durch eine/n Professor/in des Masterstudiengangs sind von den Modulen MSC 1-1: Digitale Signalverarbeitung, 1-2: Grundlagen der Elektrotechnik, 1-3: Grundlagen der Musikwissenschaft oder 1-4: Einführung in die Kultur- und Geisteswissenschaften zwei Module im Umfang von je 6 LP zu absolvieren.

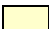
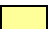






³ Aus den in der Modulliste (Anlage 1 zur StuPO) aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind Module im Gesamtvolumen von 18 LP zu absolvieren.

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie (Teilzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Digitale Signalverarbeitung¹	Grundlagen der Musikwissenschaft¹	Grundlagen der Akustik	Audiotechnik
2				
3				
4				
5				
6				
7	Empirisch- wissenschaftliches Arbeiten	Musik- und Medienpsychologie		
8				
9				
10				
11				
12	Wahlpflicht²			Freie Wahl
13				
14				
15				
Σ	15	15	15	15

LP/ Sem.	5. Semester ³	6. Semester ³	7. Semester	8. Semester			
1			Masterarbeit (inkl. 20-minütiger Präsentation und Diskussion)				
2							
3							
4							
5	Medienpraktikum						
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP			

Legende

					= Pflichtmodule
					= Wahlpflichtmodule
					= Freie Wahl
					= Masterarbeit

¹ Je nach Beratung und Empfehlung durch eine/n Professor/in des Masterstudiengangs sind von den Modulen MSC 1-1: Digitale Signalverarbeitung, 1-2: Grundlagen der Elektrotechnik, 1-3: Grundlagen der Musikwissenschaft oder Modul 1-4: Einführung in die Kultur- und Geisteswissenschaften zwei Module im Umfang von je 6 LP zu absolvieren.

² Aus den in der Modulliste (Anlage 1 zur StuPO) aufgeführten Wahlpflichtmodulen sind Module im Gesamtvolumen von 18 LP zu absolvieren.

³ Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, komplettieren das Modul "Audiotechnik I" (4 LP) und absolvieren das Medienpraktikum (6 LP) sowie Module der Freien Wahl im Umfang von 20 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge

- Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 15. April 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 15. April 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium "Kultur und Technik" beschlossen: *)

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge

- Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 9. Juli 2014 (AMBl. 27/2014) werden wie folgt geändert:

§ 9 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

Absatz 4 lautet neu wie folgt:

"(4) Im Studienbereich Berufsorientierung gehen Module nach Wahl der Studierenden im Umfang von maximal 24 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein."

Artikel II

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2015/16, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 14. Oktober 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderung der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen: *)

Artikel I

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I der Technischen Universität vom 16. April 2014 (AMBl. 16/2014) wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Modulliste

In der Tabelle wird in der Zeile für das Modul "MSc-AKT 3: Musik und Medienpsychologie" die Form der Modulprüfung geändert durch Versetzen der Kreuzmarkierung in die Spalte "Hausarbeit" und die Textergänzung "(8-10-seitige Hausarbeit)".

Die Kreuzmarkierung wird mit einer Anmerkungsnummer versehen. In der entsprechenden Anmerkung am Seitenende wird folgende Zulassungsvoraussetzung zur Hausarbeit formuliert: "Zulassungsvoraussetzung hierfür ist ein Referat oder eine Projektarbeit in einem der beiden Seminare."

Artikel II

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2015/16, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen:⁴⁾

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag
§ 5 - Auswahlkriterien
§ 6 - Auswahlverfahren
§ 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang natur-, ingenieur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlicher, künstlerisch-wissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder juristischer Fachrichtung oder ein entsprechender Lehramtsabschluss.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesungen eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium (mindestens 6 LP),
 - b. Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium (mindestens 6 LP) oder äquivalente Nachweise,
 - c. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

⁴⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. für natur-, ingenieur-, geistes- oder sozialwissenschaftliche, Studienfächer, künstlerisch-wissenschaftliche, betriebswirtschaftliche oder juristische Studienfächer insgesamt 100 Punkte,
 2. für Studienfächer mit Lehramtsoption in den in Satz 3.1 genannten Fachrichtungen insgesamt 100 Punkte,
 3. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und –technologie“ an der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 4. Juli 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 4. Juli 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie vom 3. Dezember 2014 (AMBl. 9/2015, S. 57) beschlossen:*)

Artikel I

In der gesamten Ordnung wird „Zugangs- und Zulassungsordnung“ durch „Zugangsordnung“ ersetzt.

Die Zugangsvoraussetzungen in § 3, Abs. 2 a und b werden wie folgt geändert:

- Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesungen eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs durch entsprechende Studienanteile im vorausgegangenen Studium (mindestens 10 LP).
- Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium.

Die §§ 4-7 werden gestrichen.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 28. März. 2019 und von der Senatskanzlei –Wissenschaft und Forschung am 15. August.2019

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung des Vereins „DGB-Hochschulgruppe der TU Berlin“ an der Technischen Universität Berlin am 01.10.2019

Vorlesungszeiten 2020 – 2021 **)

Wintersemester 2020/2021

Montag, 19. Oktober 2020 – Samstag, 20. Februar 2021

Vorlesungsfrei:

Samstag, 19. Dezember 2020 – Samstag, 2. Januar 2021

Sommersemester 2021

Montag, 12. April 2021 – Samstag, 17. Juli 2021

Vorlesungsfrei:

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

**) Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 13. September 2019.